

**Polzeiverordnung der Großen Kreisstadt Löbau - als Ortspolizeibehörde -,
zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Löbau,
gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen
Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern**

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 SächsPolG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387) und der §§ 39, 40 und 41 in Verbindung mit §§ 6 und 7 des SächsKomZG vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815 ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387) wird durch Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Löbau als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Löbau und durch Beschluss des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Löbau verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

2. Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere
- § 6 Tierfütterungsverbot

3. Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 7 Schutz der Nachtruhe
- § 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 9 Lärm aus Veranstaltungstätten
- § 10 Benutzung von Sport- und Spielplätzen
- § 11 Haus- und Gartenarbeiten

4. Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 12 Benutzung von Abfallbehältern
- § 13 Verbotenes Verhalten
- § 14 Abbrennen von offenen Feuern

5. Anbringen von Hausnummern

- § 15 Hausnummern

6. Schlussbestimmungen

- § 16 Zulassung von Ausnahmen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Löbau. Hierzu zählen die Gebiete der Großen Kreisstadt Löbau mit ihren Ortsteilen, der Gemeinden Großschweidnitz, Lawalde und Rosenbach.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
 - (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze.
 - (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfallbehälter.
-

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen.
Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.
- (5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes, die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) sowie Nutztiere bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen im Sinne von § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch die Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck haben sie geeignete Hilfsmittel (z.B. Tüten, Papier oder ähnliches) mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Tierfütterungsverbot

- (1) Wildlebende Tauben dürfen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Löbau nicht gefüttert werden.
- (2) Wildtiere und verwilderte Haustiere dürfen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7

Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfaßt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- 3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 9

Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten, Gaststätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten, Gaststätten oder Veranstaltungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10

Benutzung von Sport- und Spielplätzen

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 21.00 Uhr bis 08.00 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionschutzgesetzes und der dazu erlassenen achtzehnten Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11

Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen (montags bis sonnabends) in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht durchgeführt werden.

Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä.

(2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der zum Bundesimmissionsschutzgesetz ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 12

Benutzung von Abfallbehältern

(1) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 13

Verbotenes Verhalten

(1) In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist verboten:

1. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
2. Nächtigen, wenn dadurch Personen belästigt oder Sachen beschädigt werden,
3. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse. Die Vorschriften nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bleiben unberührt,
4. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
5. erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln,
6. die Notdurft zu verrichten,

7. Stadtmöblierungen sowie bauliche Anlagen wie z.B. Spielgeräte, Bänke, Papierkörbe, Schilder und andere öffentliche Ausrüstungen wie Gedenksteine o.ä. zweckwidrig zu benutzen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen, zu beschädigen oder an andere Orte zu verbringen.

§ 14

Abbrennen von offenen Feuern

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.
Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten, dazu zählen auch Feuerkörbe u. ä. oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, starker und böiger Wind, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 15

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 16

Zulassung von Ausnahmen

(1) Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
5. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
6. entgegen § 5 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielflächen fernhält,
7. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt oder keine für die Tierkotentfernung geeigneten Hilfsmittel bei sich trägt oder auf Verlangen nicht vorzeigt,
8. entgegen § 6 Abs. 1 wildlebende Tauben füttert,
9. entgegen § 6 Abs. 2 Wildtiere und verwilderte Haustiere füttert,
10. entgegen § 7 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
11. entgegen § 8 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
12. entgegen § 9 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten, Gaststätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden oder entgegen § 9 Abs. 2 als Besucher derselben andere unzumutbar belästigt,
13. entgegen § 10 Abs. 1 Sport- und Spielstätten benutzt,
14. entgegen § 11 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Werktagen (montags bis sonnabends) von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen durchführt,
15. entgegen § 12 Abs. 1 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
16. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 1 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
17. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 2 nächtigt,
18. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 3 Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
19. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 4 aufdringlich oder aggressiv bettelt,

- 20. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 5 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
 - 21. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 6 die Notdurft verrichtet,
 - 22. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 7 Stadtmöblierungen sowie bauliche Anlagen und andere öffentliche Ausrüstungen zweckwidrig benutzt, beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder beschädigt oder an andere Orte verbringt,
 - 23. entgegen § 14 Abs. 1 ein Feuer anbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
 - 24. entgegen § 15 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 - 25. entgegen § 15 Nr. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht dementsprechend anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 16 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 SächsPolG und § 17 Abs. 1 und 2 des OWiG mit einer Geldbuße von mindestens 5,- EUR und höchstens 1.000,- EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,- EUR geahndet werden.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Polizeiverordnungen,
 - a) Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Löbau – als Ortpolizeibehörde - , zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Löbau, gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern vom 15.02.2001, geändert durch Satzung vom 10.01.2003
 - b) Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Löbau zum Schutz vor bestimmten Verhaltensweisen in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen vom 05.06.2009außer Kraft.

ausgefertigt am:

Löbau, den 11.05.2011



Buchholz
Oberbürgermeister

